

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.27 vom 13. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2019.27

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.27 du 13 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.27 del 13 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegenstand des angefochtenen Entscheids sind vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Solche Entscheide unterstehen gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ZPO der Berufung, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.─ beträgt. Der Streitwert ist aufgrund des im Streit liegenden monatlichen Unterhaltsbeitrags bzw. dessen Höhe ohne Weiteres erreicht (vgl. auch Art. 92 Abs. 2 ZPO).

1.2 Zuständig für die Beurteilung der Berufung ist ein Dreiergericht des Appellationsgerichts, nachdem in erster Instanz das Einzelgericht des Zivilgerichts entschieden hat (§ 92 Abs. 1 Ziff.

E. 6

Schliesslich richtet sich die Berufung in der Sache gegen die Unterhaltsberechnung der Vorinstanz. Die Ehefrau hat mit ihrem Gesuch um Regelung des Getrenntlebens vom

E. 6.2

6.2.1 Wie der Vorrichter zutreffend festgestellt hat, wird der Unterhalt eines Kindes durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Der Unterhaltsbeitrag wird demnach in natura (Naturalunterhalt) und in Form von Geldleistungen (Geldunterhalt bzw. Bar- und Betreuungsunterhalt) erbracht (BGE 144 III 481 E. 4.3). Diese beiden Arten von Beiträgen an den Kindesunterhalt sind nach der Konzeption des Gesetzes gleichwertig (BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.1 m.H. auf BGE 135 III 66 E. 4; 114 II 26 E. 5b). Aus der Gleichwertigkeit von Natural- und Barunterhalt einerseits und dem Grundsatz von Art. 276 Abs. 2 ZGB, wonach die Eltern gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften für den gebührenden Unterhalt des Kindes aufzukommen haben, folgert das Bundesgericht, dass die Aufteilung des Barunterhalts unter die Eltern sowohl von den jeweiligen Betreuungsanteilen als auch von ihrer Leistungsfähigkeit abhängt (BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.1). Das Bundesgericht geht dabei auch unter dem neuen Kinderunterhaltsrecht (vgl. dazu BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.1) vom Grundsatz aus, dass der das Kind nicht oder nicht wesentlich betreuende Elternteil bei gegebener Leistungsfähigkeit für dessen gebührenden Unterhalt in Geld aufzukommen hat (mit Hinweis auf Jungo/Arndt, Barunterhalt der Kinder: Bedeutung von Obhut und Betreuung der Eltern, FamPra.ch 2019 S. 762; Meier/Stettler, Droit de la filiation, 6. Aufl. 2019, Rz. 1374). Die entsprechende Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich in dem Umfang gegeben, als das eigene Einkommen den eigenen Bedarf übersteigt. Im Einzelfall kann aber auch der hauptbetreuende Elternteil dazu verpflichtet werden, einen

Teil des Barbedarfs zu decken, wenn er leistungsfähiger ist als der nicht oder kaum betreuende Elternteil (BGer 5A_244/2018 vom 26. August 2019 E. 3.6.2 m.H. auf BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.1 f., 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.1 und 5.3.2, 5A_339/2018 vom 8. Mai 2019 E. 5.4.2.f.; 5A_583/2018 vom 18. Januar 2019 E. 5.1 i.f.). Dazu genüge das Vorliegen eines Überschusses über seinem eigenen Existenzbedarf beim hauptbetreuenden Elternteil nicht. Eine Beteiligung rechtfertige sich aber namentlich dann, wenn ansonsten die Unterhaltslast für den in bescheidenen Verhältnissen lebenden Unterhaltsschuldner besonders schwer wöge (BGer 5A_244/2018 vom 26. August 2019 E. 3.6.2 m.H. auf BGE 134 III 337 E. 2.2.2 S. 340). Dabei ständen die Grössenordnung des Überschusses als solcher und das Verhältnis der Leistungsfähigkeit zwischen den Eltern in einer Wechselbeziehung. Je besser die finanziellen Verhältnisse seien und entsprechend höher der Überschuss des hauptbetreuenden Elternteils ausfalle, desto eher sei eine Beteiligung desselben am Barunterhalt des Kindes in Betracht zu ziehen. Eine Beteiligung des hauptbetreuenden Elternteils am Barunterhalt komme vor allem dann in Frage, wenn dieser leistungsfähiger als der andere Elternteil sei (BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.2 m.H. auf 5A_339/2018 vom 8. Mai 2019 E. 5.4.3; 5A_583/2018 vom 18. Januar 2019 E. 5.1 in fine; 5A_584/2018 vom 10. Oktober 2018 E. 4.3; vgl. dazu auch Schweighauser, in: FamKomm Scheidung, 3. Auflage 2017, N 45 zu Art. 285 ZGB).

6.2.2 Mit der Revision des Kinderunterhaltsrechts ist eine erhebliche Erhöhung der Komplexität der Unterhaltsberechnung erfolgt (BGE 144 III 481 E. 4.1 S. 485). Dies verlangt, dass die vorgängig genannten Grundsätze in eine praktikabel handhabbare Methode zur Berechnung des Kinderunterhalts nach neuem Recht integriert werden.

6.2.2.1 Ausgangslage für die Berechnung des Barunterhalts eines Kindes ist dessen betriebsrechtliches Existenzminimum, welches bei entsprechender Leistungsfähigkeit der Eltern im Sinne seines familienrechtlichen Grundbedarfs zu erweitern ist (BGer 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.2.3). Ein nicht oder kaum betreuender Elternteil hat grundsätzlich den gesamten Barunterhalt zur Deckung dieses familienrechtlichen Bedarfs eines Kindes zu tragen, soweit dies seine Leistungsfähigkeit ohne Eingriff in seinen eigenen familienrechtlichen Bedarf zulässt und soweit er nicht durch eigene Einkünfte des Kindes, wie die ihm zustehenden Kinderzulagen, gedeckt wird (BGer 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.2.3). Dies muss auch dann gelten, wenn der hauptbetreuende Elternteil das Kind während eigener Erwerbstätigkeit fremdbetreuen lässt. Auch in diesem Fall trägt er die alleinige Verantwortung für die alltägliche Betreuung und leistet diese ausserhalb der externen Betreuungszeiten selber. Demgegenüber ist der weitergehende, sich aus der Leistungsfähigkeit der Eltern ergebende gebührende Unterhalt unter Einschluss des dem Kind zustehenden Überschussanteils und der Kosten der Drittbetreuung eines Kindes nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Eltern im Verhältnis ihrer Überschüsse nach Erfüllung des von ihnen zu deckenden Grundbedarfs der Familie von den beiden Elternteilen zu tragen.

6.2.2.2 Gemäss dem angefochtenen Entscheid setzt sich der Bedarf der Tochter zunächst aus ihrem Grundbetrag von CHF 400.■, ihrem Mietanteil in Höhe von CHF 450.■, ihrer Krankenkassenprämie von CHF 198.■ und ihrem Selbstbehalt von CHF 30.■ zusammen. Hinzu kommen Drittbetreuungskosten von CHF 1■350.■. Diese einzelnen Positionen des Bedarfs des Kindes werden von den Parteien nicht bestritten, weshalb mangels Anhaltspunkten ihrer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit davon ausgegangen werden kann. Daraus folgt, dass der Barbedarf des Kindes im engeren Sinne und ohne

Drittbetreuungskosten CHF 1'078.■ beträgt. In diesem Umfang hat der Berufungsbeklagte aufgrund seiner unbestrittenen Leistungsfähigkeit den Barbedarf seiner Tochter alleine zu tragen, soweit dieser nicht durch Kinderzulagen gedeckt ist. Den weitergehenden Bedarf des Kindes, bestehend aus den Drittbetreuungskosten und seinem Überschussanteil haben die Eltern nach Massgabe ihrer Überschüsse nach Deckung ihres eigenen familienrechtlichen Grundbedarfs sowie des familienrechtlichen Grundbedarfs des Kinds zu decken.

6.3 Bezüglich dieser Berechnung bestreiten die Parteien weiter die Bemessung des familienrechtlichen Grundbedarfs des jeweils anderen Elternteils.

6.3.1 Mit der Berufung rügt die Berufungsklägerin zunächst, dass dem Berufungsbeklagten neben seiner Wohnung in [] mit Mietkosten von CHF 1'015.■ auch die Kosten der neu gemieteten Wohnung in Basel von CHF 1'180.■ pro Monat im Grundbedarf einberechnet worden sind.

6.3.1.1 Hierzu hat der Vorrichter erwogen, bei den Wohnkosten des Berufungsbeklagten sei sowohl seine Wohnung in [] wie auch die Wohnung in Basel zu berücksichtigen. Die Erstere benötige er zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit und die Zweitere zur Wahrnehmung seines noch nicht geregelten Besuchsrechts mit der Tochter.

6.3.1.2 Die Berufungsklägerin macht geltend, aufgrund des Verdachts des sexuellen Missbrauchs habe der Berufungsbeklagte derzeit keinen Kontakt zum Kind und in nächster Zeit stehe ■ wohl bestensfalls ein begleitetes Besuchsrecht ■ zur Diskussion. Das Kind werde von ihr noch gestillt. Übernachtungen seien daher für sie kein Thema. Eine zusätzliche Wohnung in Basel sei für die Ausübung des Besuchsrechts selbst dann nicht notwendig, wenn dem Berufungsbeklagten wider Erwarten unbegleitete Besuche zugestanden würden. Für allfällige Übernachtungen könnten auch kostengünstigere AirBnB oder Hotellösungen ins Auge gefasst werden, zumal grundsätzlich auch gleichentags erfolgende Hin- und Rückreisen von [] nach Basel möglich seien. Demgegenüber macht der Berufungskläger geltend, im Hinblick auf ein zu erwartendes, normales Besuchsrecht eine Wohnung gemietet zu haben. Auch Kinder, die gestillt würden, dürften von ihren Vätern über Nacht betreut werden.

6.3.1.3 Zum familienrechtlichen Existenzminimum sind über den betriebsrechtlichen Existenzbedarf hinaus jene üblichen Kosten zu berücksichtigen, die zur langfristigen sozialen Existenzsicherung notwendig sind (vgl. BGE 144 III 377 E. 7.1.4 S. 386f.). Weitergehende Bedürfnisse haben die Familienmitglieder im Rahmen der vorhandenen Mittel mit dem ihnen zustehenden Überschussanteil zu decken.

Unbestritten ist zwischen den Parteien, dass die Ehegatten auch nach der Geburt ihrer Tochter aufgrund der Erwerbstätigkeit des Berufungsbeklagten in [] getrennte Wohnsitze gehabt haben. Die Kontakte zwischen Vater und Kind haben sich abgesehen von gemeinsamen Ferien der Familie und andere Ausnahmen während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit im Wesentlichen auf einzelne Tage beschränkt. Seit April 2019 besteht kein Besuchskontakt zwischen Vater und Tochter mehr. Vor diesem Hintergrund und dem Alter der am 27. Juli 2018 geborenen Tochter ist unabhängig von der Frage ihrer Begleitung zumindest in einer ersten Phase von stundenweise Besuchskontakten auszugehen (vgl. BGE 142 III 481 E. 2.8 E. 2.8 S. 496; Schwenzer/Cottier, Basler Kommentar ZGB I, 6. Auflage 2018, Art. 273 N 14 f.; Bächler, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung Bd. I, 3. Auflage 2017, Art. 273 N 28, Breitschmid, Handkommentar zum Schweizer

Privatrecht, 3. Auflage 2016, Art. 273 N 5; Hegnauer, Berner Kommentar, Art. 273 ZGB N 91). Vor diesem Hintergrund können dem besuchsberechtigten Elternteil in seinem familienrechtlichen Bedarf neben den Kosten seiner Wohnung in [] nicht auch noch jene einer Zweitwohnung in Basel angerechnet werden, ist er zur Ausübung des in nächster Zeit in Aussicht stehenden Besuchskontakts doch nicht auf eine eigene Wohnung in Basel notwendigerweise angewiesen.

6.3.2 Weiter bestreitet die Berufungsklägerin die Anrechnung von monatlichen Kosten eines Autos im Betrag von CHF 600.■ und anerkennt lediglich die Anrechnung von Fahrtkosten im Umfang von CHF 300.■ im familienrechtlichen Existenzbedarf des Berufungsbeklagten.

6.3.2.1 Die Berufungsklägerin macht geltend, dass der Berufungsbeklagte nicht dargetan habe, beruflich auf ein Auto angewiesen zu sein. Er benötige ein Auto weder um zur Arbeit zu kommen, noch für dienstliche Einsätze. Für den Weg an die Arbeit habe er sich ein [] der Marke [...] angeschafft. Die Strecken zwischen [] und Basel könne er auch mit dem Zug zurücklegen, verbinde die SBB die beiden Städte doch in halbstündlichen und teilweise sogar noch in kürzeren Intervallen mit Fahrtauern von 2 Stunden und 32 bis 50 Minuten. Vier Fahrten pro Monat kosteten mit dem Halbtaxabonnement maximal CHF 300.■.

Dem hält der Berufungsbeklagte entgegen, er brauche sein Auto unter anderem für seine Fahrten nach Basel. Er habe das Auto seit jeher und es entspreche den gelebten Verhältnissen.

6.3.2.2 Über die Kosten der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel hinaus können Mobilitätskosten nur dann im familienrechtlichen Existenzbedarf Anrechnung finden, wenn die Notwendigkeit der entsprechenden Mobilität nachgewiesen wird. Diese Notwendigkeit der Benützung eines Autos zur Deckung der Mobilitätsbedürfnisse wird vom Berufungsbeklagten nicht dargetan und glaubhaft gemacht. Gemäss Google Maps beträgt die Reisezeit zwischen Basel und [] mit dem Auto nicht kürzer als mit der Bahn. Der Berufungsbeklagte ist daher für die Ausübung eines Besuchsrechts in Basel nicht auf ein privates Fahrzeug angewiesen. Soweit er sich auf die gelebten Verhältnisse und seinen bisherigen Besitz bezieht, ist dem Berufungsbeklagten zuzumuten, ein eigenes Auto mit seinem Überschussanteil zu finanzieren. Ausgehend von den Kosten von monatlich vier Bahnfahrten zwischen [] und Basel von CHF 38.■ mit einem Halbtaxabonnement zum jährlichen Preis von CHF 185.■, den Kosten der Benutzung des öffentlichen Verkehrs in Basel bei der Ausübung des Besuchsrechts und den Kosten des Jahresabonnements [] für den öffentlichen Verkehr in [] von CHF 500.■ erscheinen die von der Berufungsklägerin zugestandenen Mobilitätskosten angemessen.

6.3.3

6.3.3.1 Der Berufungsbeklagte verlangt seinerseits für den Fall der von der Gegenseite verlangten Kürzung seines Existenzbedarfs die Überprüfung der Berechnung des familienrechtlichen Existenzbedarfs der Berufungsklägerin und des Kindes.

6.3.3.2 Zunächst rügt der Berufungsbeklagte die Anrechnung eines Grundbetrages der Berufungsklägerin von CHF 1■350.■. Er macht geltend, dass diese mit ihrer Mutter zusammenlebe, weshalb ihr nur ein Grundbetrag von CHF 850.■ angerechnet werden könne.

Gemäss den Weisungen der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums vom 24. November 2009 beträgt der monatliche Grundbetrag für eine alleinerziehende Person CHF 1'350.■ und für ein Ehepaar respektive ein Paar mit Kindern CHF 1'700.■. Dieser Grundbetrag kommt demgegenüber für Personen, die im Rahmen einer reinen Wohngemeinschaft zusammenleben, nicht zur Anwendung (vgl. dazu die Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich, die hierfür einen Grundbetrag für Personen in Haushaltsgemeinschaft von CHF 1'100.■ resp. 1'250.■ vorsehen, vgl. VGE VD.2019.103 vom 17. Oktober 2019 E. 2.3.1). Wie den Akten entnommen werden kann, lebt die Berufungsklägerin in einer sehr engen Haushaltsgemeinschaft mit ihrer Mutter. Gemäss der Bestätigung von Frau D_____ bezahlt ihr ihre Tochter einen monatlichen ■Haushaltsbeitrag von durchschnittlich 1300 CHF■ (vgl. Beilage 25 zur Eingabe der Ehefrau vom 31. Juli 2019). In der ■Übersichtstabelle über die effektiven Betreuungstage des Ehemannes seit der Geburt von C_____■ (Beilage 4 zur Eingabe der Ehefrau vom 16. Juli 2019) ist die Mutter der Berufungsklägerin neben den Eltern als Teil des Familiensystems aufgenommen worden. Es wird darin detailliert auf ihre Präsenz während der Schwangerschaft, dem Geburtsvorgang und der Mutterschaft der Berufungsklägerin hingewiesen. Kinderbetreuung ■ohne Hilfe der Schwiegermutter■ wird speziell vermerkt. Die Mutter der Berufungsklägerin begleitete sie auch bei einem Spitaltermin des Kindes (3. März) oder besuchte die Ehepartnerin der Ehegatten, ■da sie wissen möchte, was läuft und welche Rolle die Ehepartnerin spielt■ (26. März). Soweit der Berufungsbeklagte die Betreuung des Kindes alleine vorgenommen hat, wird dies als Entzug des Kindes vermerkt (9./10. April). Daraus ergibt sich eine enge Wohn- und Lebensgemeinschaft, welche in finanzieller Hinsicht zu einer über eine reine Hausgemeinschaft hinausgehenden Entlastung führt. Es rechtfertigt sich daher aufgrund dieser aussergewöhnlich engen Mutter-Tochterbeziehung der Berufungsklägerin bloss die Hälfte des Grundbetrages einer in einem Paarhaushalt lebenden Person von CHF 850.■ anzurechnen.

6.3.3.3 Weiter macht der Berufungsbeklagte geltend, ausgehend von der Leistung der Berufungsklägerin von CHF 1'300.■ an die Wohnkosten, müsse der für das Kind angerechnete Betrag von CHF 450.■ pro Monat eventualiter ebenfalls auf CHF 390.■ entsprechen 30% der Wohnkosten der Mutter gesenkt werden. Darin kann dem Berufungsbeklagten nicht gefolgt werden. Teilt man die von der Berufungsklägerin getragenen Wohnkosten nach grossen und kleinen Köpfen, so entspricht der dem Kind angerechnete Betrag dem gerundeten Anteil des Kindes.

6.3.3.4 Weiter bestreitet der Berufungsbeklagte die im Bedarf des Kindes berücksichtigten Drittbetreuungskosten im Betrag von CHF 1'350.■. Er macht geltend, dass die Kosten der Kinderkrippe maximal CHF 650.■ betragen würden. E_____ arbeite für die Berufungsklägerin und deren Mutter und besorge hauptsächlich den Haushalt ausserhalb von Zeiten, in denen angeblich eine zusätzliche Fremdbetreuung erfolge.

In der Verhandlung des Zivilgerichts hat die Berufungsklägerin ausführen lassen, dass die Krippe CHF 650.■ koste und dazu Tagesbetreuungskosten von CHF 700.■ im Durchschnitt kämen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass sie jeweils bis 13 Uhr unterrichte und die Krippe nur so lange offen habe. Das Kind müsse daher von jemandem abgeholt werden. Es seien so aufgrund ihrer 80%-igen Erwerbstätigkeit 30% abzudecken, was 28 Stunden pro Monat entspreche, die sie mit CHF 25/Stunde brutto entschädige und die AHV-Beiträge leiste. Der aufgerechnete Betrag von CHF 700.■ entspricht den 28

Stunden à CHF 25.■. Dienstleistungen in diesem Umfang werden durch die Lohnabrechnung E_____ mit Wirkung ab der Trennung der Parteien bis Ende Mai 2019 (vgl. Beilage 31 zur Eingabe der Ehefrau vom 31. Juli 2019) belegt. Soweit der Berufungsbeklagte in Frage stellt, dass Frau E_____, die bereits bisher Reinigungsarbeiten im Haushalt der Berufungsklägerin erledigt hat, sich dabei der Kinderbetreuung gewidmet hat, genügt dies zur Widerlegung der Glaubhaftmachung entsprechender Betreuungskosten nicht. Einerseits ist aufgrund der Erwerbsquote der Berufungsklägerin die Notwendigkeit einer Fremdbetreuung über die Kinderkrippe hinaus nicht bestritten. Andererseits hat die Berufungsklägerin mit dem genannten Beleg die Ausdehnung der Einsätze von E_____ belegt, ohne dass ersichtlich wäre, dass diese in jenem Umfang die Reinigungsleistungen hätte erhöhen können. Schliesslich spricht auch die zeitliche Konkretisierung der Einsätze nicht gegen Betreuungsleistungen, zumal die Berufungsklägerin als [] bei der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit neben den [] über eine gewisse Flexibilität verfügt.

E. 6.4

Die vorstehenden Erwägungen führen zu folgender Berechnung des Kinderunterhalts:

6.4.1Zunächst hat der Berufungsbeklagte für den familienrechtlichen Grundbedarf des Kindes alleine aufzukommen, soweit dieser nicht durch Kinderzulagen gedeckt wird. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag von CHF 400.■, dem Mietanteil von CHF 450.■, Krankenkassenkosten von CHF 198.■ und dem Selbstbehalt von CHF 30.■. Von diesem familienrechtlichen Grundbedarf 1■078.■ sind die für das Kind insgesamt ausgerichteten Kinderzulagen in der Höhe von CHF 300.■ in Abzug zu bringen. Dies führt zu einem Betrag von CHF 778.■. Diesen Betrag muss der Berufungsbeklagte an den Barbedarf seines Kindes bezahlen, nebst der an ihn ausgerichteten Kinderzulage von CHF 100.■. Kinderzulagen von CHF 200.■ erhält die Berufungsklägerin von ihrer Arbeitgeberin ausbezahlt.

6.4.2Hinzu kommt der Beitrag des Berufungsbeklagten an den weiteren Bedarf des Kindes, an welchen die Eltern nach Massgabe ihrer Überschüsse nach Deckung ihres eigenen familienrechtlichen Grundbedarfs sowie des familienrechtlichen Grundbedarfs des Kindes beizutragen haben.

6.4.2.1Der nach den obigen Erwägungen 6.3.1 und 6.3.2 korrigierte familienrechtliche Grundbedarf des Berufungsbeklagten setzt sich wie folgt zusammen: Grundbetrag von CHF 1'200.■, Wohnkosten für die Wohnung in [] von CHF 1'015.■, Krankenkassenkosten von CHF 520.■, Selbstbehalt von CHF 100.■, Fahrkosten von CHF 300.■, Steuern von rund CHF 1■250.■ und Versicherung von CHF 50.■. Die geschätzten Steuern berücksichtigen die festzusetzenden Unterhaltsbeiträge, um welche sich das steuerbare Einkommen reduziert. Der Bedarf des Berufungsbeklagten beträgt somit CHF 4'435.■. Diesem Bedarf steht ein Nettoeinkommen (inkl. 13. Monatslohn) von CHF 8'611.■ gegenüber. Daraus resultiert zunächst ein Überschuss von CHF 4■176.■. Hiervon ist der vom Ehemann zur Deckung des familienrechtlichen Grundbedarfs des Kindes zu leistende Unterhalt von CHF 778.■ in Abzug zu bringen. Es resultiert danach ein verbleibender Überschuss des Ehemanns von CHF 3■398.■.

6.4.2.2Der nach der obigen Erwägung 6.3.3 korrigierte familienrechtliche Grundbedarf der Berufungsklägerin setzt sich wie folgt zusammen: Grundbetrag von CHF 850.■, Wohnkosten von CHF 850.■, Krankenkasse von CHF 565.■, Selbstbehalt von CHF 115.■, Fahrkosten von CHF 80.■, Steuern von CHF 1'500.■ und Versicherung von CHF 50.■.

Die geschätzten Steuern berücksichtigen wiederum die festzusetzenden Unterhaltsbeiträge, um welche sich das steuerbare Einkommen erhöht. Der Bedarf der Berufungsklägerin beträgt somit CHF 4'010. Diesem Bedarf steht ein Nettoeinkommen (inkl. 13. Monatslohn) von CHF 7'754. gegenüber. Der Überschuss beträgt demnach CHF 3'744.

6.4.2.3 Daraus resultiert ein gesamter Überschuss der Familie von CHF 7'142. Der Anteil des Ehemannes am gemeinsamen Überschuss beträgt 48%. In diesem Umfang hat er die Drittbetreuungskosten und den Überschussanteil des Kindes zu finanzieren. An die Drittbetreuungskosten von CHF 1'350. hat er demnach CHF 648. beizusteuern. Nach deren Deckung verbleibt ein Überschuss der Familie von CHF 5'792., welcher unter die Ehegatten und deren Kind nach grossen und kleinen Köpfen zu teilen ist. Der Überschussanteil des Kindes beträgt demnach ein Fünftel und mithin CHF 1'158. Der vom Ehemann nach Massgabe seines Überschussanteils zu tragende Anteil beträgt somit CHF 556.

6.5 Daraus folgt in teilweiser Gutheissung der Berufung, dass der Berufungsbeklagte an den Unterhalt seiner Tochter einen gerundeten monatlichen Betrag von CHF 1'980. zu leisten hat (CHF 778. + 648. + 556.), zuzüglich Kinderzulage. Mit diesen Leistungen wird der gebührende Unterhalt der Tochter vollumfänglich gedeckt.

7.

7.1 Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Ein geringfügiges Obsiegen oder Unterliegen ist allerdings in der Regel nicht zu berücksichtigen (AGE ZB.2017.16 vom 19. September 2017 E. 2.5, ZB.2016.12 vom 27. Januar 2017 E. 5; vgl. Rüegg/Rüegg, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 106 ZPO N 3; Tappy, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 106 N 16). Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO kann das Gericht in familienrechtlichen Verfahren von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen. Ob eine Verteilung nach Ermessen gestützt auf diese Bestimmung in familienrechtlichen Verfahren immer oder nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig ist, ist umstritten (vgl. BGE 139 III 358 E. 3 S. 360 ff.). Jedenfalls verfügt das Gericht im Anwendungsbereich von Art. 107 ZPO nicht nur über Ermessen, wie es die Kosten verteilen will, sondern zunächst und insbesondere auch bei der Frage, ob es überhaupt von den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen nach Art. 106 ZPO abweichen will (BGE 139 III 358 E. 3 S. 360).

7.2 Vorliegend hat die Vorinstanz die Kosten des erstinstanzlichen familienrechtlichen Verfahrens gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO praxisgemäss halbiert und wettgeschlagen. Dies wird von den Parteien zu Recht nicht substantiiert bestritten, weshalb der vorinstanzliche Kostentscheid zu bestätigen ist.

7.3

7.3.1 Im Rechtsmittelverfahren, in dem den Parteien bereits ein Entscheid zu den materiellen Streitfragen vorliegt, rechtfertigt die familienrechtliche Natur des Verfahrens allein generell keine Abweichung vom Erfolgsprinzip (AGE ZB.2018.24 vom 21. November 2018 E. 8.1, ZB.2017.47 vom 4. April 2018 E. 2.4; Six, Eheschutz, 2. Auflage, Bern 2014, S. 60). Mangels besonderer Umstände sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens deshalb auch in familienrechtlichen Verfahren nach dem

Erfolgsprinzip zu verteilen (AGE ZB.2018.24 vom 21. November 2018 E. 8.1, ZB.2017.47 vom 4. April 2018 E. 2.4, ZB.2015.15 vom 13. Oktober 2015 E. 4, ZB.2014.51 vom 16. April 2015 E. 7.1 und 7.3, BEZ.2013.17 vom 27. August 2013 E. 3, BEZ.2013.10 vom 27. August 2013 E. 3). Besondere Umstände, die für das Berufungs- und Anschlussberufungsverfahren eine Abweichung vom Erfolgsprinzip rechtfertigen könnten, sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

7.3.2 Die Berufungsklägerin unterliegt mit ihren Anträgen mit Bezug auf den persönlichen Verkehr des Kindsvaters mit seiner Tochter und den Verzicht auf die Anordnung einer Erziehungs- und Besuchsrechtsbeistandschaft vollständig. Mit ihren Anträgen zum Unterhalt dringt sie rund zur Hälfte durch. Es rechtfertigt sich daher, dass sie die ordentlichen Kosten des Verfahrens zu drei Vierteln, ihre eigenen Vertretungskosten sowie die Hälfte der Vertretungskosten des Berufungsbeklagten zu tragen hat.

Daraus folgt, dass die Berufungsklägerin die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 1'000.■ im Umfang von CHF 750.■ und der Berufungsbeklagte im Umfang von CHF 250.■ zu tragen hat. Die Gerichtskosten werden vollumfänglich mit dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet und die Berufungsklägerin auf die Rückforderung beim Berufungsbeklagten verwiesen.

Der Berufungsbeklagte hat es unterlassen dem Gericht eine Honorarnote seiner Vertreterin einzureichen. Zur Bestimmung der Höhe der von der Berufungsklägerin an den Berufungsbeklagten zu leistenden, reduzierten Parteientschädigung ist daher ein angemessenes, überwältzbares Honorar durch das Gericht festzusetzen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Die vom Gericht festzusetzende Entschädigung für die Parteivertretung richtet sich gemäss § 15 Abs. 2 des Advokaturgesetzes (SG 291.100) nach der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt (HO, SG 291.400). In vermögensrechtlichen Zivilsachen mit bestimmtem oder bestimmbarem Streitwert besteht das Honorar aus einem Grundhonorar mit allfälligen Zuschlägen und Abzügen (§3 Abs. 2 HO). In nichtvermögensrechtlichen Zivilsachen berechnet sich das Honorar nach dem Zeitaufwand (§ 13 Abs. 1 HO). Dabei ist limitierend § 15 Abs. 1 HO Rechnung zu tragen. Mit dem angefochtenen Entscheid wurde den Ehegatten das seit dem 16. April 2019 bestehende Getrenntleben bestätigt und wurde der Berufungsbeklagte mit Wirkung ab 1. Mai 2019 zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von CHF 1'020.■ verpflichtet. Die Berufungsklägerin beantragt mit ihrer Berufung eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge auf CHF 2'800.■. Für den Fall, dass die Parteien das Zusammenleben nicht wieder aufnehmen, ist von einer Dauer der Eheschutzmassnahmen von mindestens drei Jahren auszugehen (zwei Jahre Getrenntleben [vgl. Art. 114 ZGB] und ein Jahr Scheidungsverfahren) (AGE ZB.2017.48 vom 23. März 2018 E. 5.3.2; vgl. AGE ZB.2014.51 vom 16. April 2015 E.7.2). Damit ist für die Schätzung des Streitwerts von monatlichen Beträgen von CHF 1'780.■ (CHF 2'800.■ minus CHF 1'020.■) während drei Jahren auszugehen. Der Barwert monatlicher Leistungen von CHF 1'780.■ während drei Jahren beträgt bei einer Abzinsung mit einem Kapitalisierungszinssatz von 5 % (vgl. AGE ZB.2017.48 vom 23. März 2018 E.5.3.2 und ZB.2016.44 vom 13. April 2017 E. 11.3.2) CHF 59'732.25 (12 x CHF 1'780.■ x 2.796453 [vgl. Stauffer/Schätzle/Weber, Barwerttafeln und Berechnungsprogramme, 6. Auflage 2013, Tafel Z7]). Bei einem Streitwert von CHF 59'732.25 beträgt das Grundhonorar für einen ordentlichen Prozess gemäss § 4 Abs. 1 lit. b Ziff. 8 HO interpoliert CHF 5'959.10. Da es sich um ein summarisches Verfahren handelt, ist das Grundhonorar in Anwendung von § 10 Abs. 2 HO um gut drei Fünftel auf CHF 2'250.■ zu reduzieren.

Zudem ist für das Berufungsverfahren ein Abzug von einem Drittel vorzunehmen (§ 12 Abs. 1 HO). Für die unterhaltsrechtlichen Rechtsbegehren resultiert somit ein Honorar von CHF 1'500.■. Hinzu kommen die nicht vermögensrechtlichen Rechtsbegehren, für die ein ähnlicher Aufwand einzusetzen ist wie für die vermögensrechtlichen. Damit ist für die Bemessung der Parteientschädigung von einem Honorar von rund CHF 3'000.■ auszugehen. Davon hat die Berufungsklägerin dem Berufungsbeklagten die Hälfte zu ersetzen. Folglich beträgt die Parteientschädigung CHF 1'500.■ zuzüglich Mehrwertsteuer.

7.3.3 Eventualiter stellt der Berufungsbeklagte für den Fall einer neuen Berechnung des von ihm zu leistenden Unterhalts ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung. Sein monatliches Einkommen von CHF 8'611.■ übersteigt seinen erhöhten und erweiterten Existenzbedarf von CHF 4'615.■ (CHF 4'435.■ + CHF 180.■) auch unter Anrechnung des von ihm gemäss diesem Urteil zu leistenden Unterhalts von insgesamt CHF 1'980.■ deutlich. Es ist ihm daher ohne Weiteres möglich, die von ihm zu tragenden Prozesskosten mit seinem Überschuss zu tragen.

E. 11

April 2019 keinen Ehegattenunterhalt geltend gemacht. Auch mit ihren unter Bezugnahme auf die eingereichte Berechnungstabelle für Unterhaltsbeiträge (Beilage 43 zur Eingabe der Ehefrau vom 13. August 2019) gestellten Anträge machte die Berufungsklägerin einzig Kinderunterhalt geltend. Dem entsprechen auch ihre Anträge im Berufungsverfahren. Aufgrund der Dispositionsmaxime ist daher im vorliegenden Berufungsverfahren allein der Kinderunterhalt zu überprüfen.

6.1 In diesem Zusammenhang rügt die Berufungsklägerin in grundsätzlicher Weise die angewandte Berechnungsmethode für den Kinderunterhalt.

6.1.1 Der Vorrichter hat erwogen, dass die Eltern gemäss Art. 276 ZGB für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen haben. Dieser werde durch Pflege, Erziehung und Geldzahlungen geleistet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestünden finanzielle Unterhaltspflichten nur soweit, als deren Leistung neben der Deckung des eigenen Existenzbedarfs möglich ist. Der unterhaltsberechtigten Person seien in jedem Fall die zur Deckung ihres eigenen Existenzminimums notwendigen Mittel zu belassen. Weiter erwog er, bei der Bemessung des hier zuzusprechenden Barunterhalts werde praxisgemäss der beidseitige Bedarf der Ehegatten sowie der Bedarf der Kinder gestützt auf die betriebsrechtlichen Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums ermittelt und an die konkreten Familienverhältnisse angepasst. Der so ermittelte Bedarf werde den jeweiligen Einkommen gegenübergestellt, wobei allfällige Kinderzulagen als Einkommen des betreffenden Kindes zu berücksichtigen seien. Er ermittelte den Bedarf der Ehegatten und ihrer Tochter. In einem zweiten Schritt stellte er fest, dass der zu deckende Barbedarf der Tochter von CHF 2'228.■ von den Ehegatten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu tragen sei. Daraus resultiere ein Barunterhaltsbeitrag des Ehemannes von CHF 939.■, entsprechend 42.15%, und der Ehefrau von CHF 1'289.■, entsprechend 57.85%. Der verbleibende Überschuss von gesamthaft CHF 3'812.■ sei nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen. Der Tochter stehe somit ein Überschussanteil von CHF 762.■ und den Eltern von je CHF 1'525.■ zu. Nach Abzug seines eigenen Überschussanteils verbleibe beim Ehemann ein Betrag von CHF 82.--, den der Ehemann an den Überschussanteil der Tochter beizutragen habe. Daraus resultiere der gerundete Unterhaltsbeitrag an den Barunterhalt des Kindes von CHF 1'020.--, den der Ehemann zu leisten habe.

6.1.2 Mit ihrer Berufung rügt die Berufungsklägerin, dass sie mit dieser Berechnung vom Überschussanteil des Kindes somit 89% und der Berufungsbeklagte 11% zu tragen habe. Mit dieser Berechnungsmethode werde ausser Acht gelassen, dass sie das Kind alleine betreue. Gemäss anerkannter Lehre und Rechtsprechung sei bei der Verteilung der Barunterhaltskosten auf die Eltern nach wie vor der Naturalunterhalt, also die Betreuung des Kindes in natura, zu berücksichtigen. Dies gelte auch bei einer alleine betreuenden Mutter, welche ihrerseits einer Erwerbstätigkeit nachgehe. Den mit dieser Doppelbelastung durch Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit verbundenen Einschränkungen in der eigenen Lebensführung sei angemessen Rechnung zu tragen. Der Wert der nicht durch Betreuungsunterhalt abgegoltenen Kinderbetreuung sei grosszügig einzusetzen und von einer proportionalen Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit beider Elternteile abzusehen.

Mit ihrer Erwerbstätigkeit leiste sie zudem einen überobligatorischen Beitrag, müsse sie doch gemäss dem Schulstufenmodell bei einem einjährigen Kind gar nicht erwerbstätig sein. Die Betreuung des noch zu stillenden Kindes stelle gerichtsnotorisch eine riesige Belastung dar, mit der sie oft an ihre Leistungsgrenze komme. Trotz der Fremdbetreuung des Kindes während ihrer Arbeitszeit verbleibe ihr eine enorme Belastung, wenn etwa das Kind nachts nicht schlafe. Daher dürfe die Überschussproportion bei diesen Verhältnissen höchstens bei 15% Ehefrau und 85% Ehemann liegen. Eine noch weitergehende Verschiebung der Proportion zu Gunsten des Ehemannes wäre stossend.

6.1.3 Demgegenüber verweist der Berufungsbeklagte darauf, dass das Kind entsprechend dem Plan der Grossmutter und der Ehefrau zu 100% in der Krippe, von der Putzfrau und der Grossmutter fremdbetreut werde. Die Ehefrau erbringe daher gerade keine anrechenbare Eigenleistung. Es sei ihm auch nicht anzulasten, dass er das Kind derzeit nicht betreuen könne.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.